

**Satzung**

**des**

**FC Schönberg 95 e.V.**

## **§1**

### **Rechtsform, Name**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Grevesmühlen unter der Nummer 185 eingetragen.

Der Name des Vereins ist „FC Schönberg 95 e.V.“.

## **§2**

### **Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein hat seinen Sitz in 23923 Schönberg.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Spieljahr.

## **§3**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein erfüllt gemeinnützige Aufgaben im Bereich Fußball und Badminton.

- Förderung der Erhaltung der Gesundheit von jungen und älteren Mitgliedern durch sportliche Spiele und Übungen
- Selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- Durch sportliche Betätigung sollen die zwischenmenschlichen Beziehungen im geistigen, sportlichen und kulturellen Bereich gefördert werden.
- Verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und militärische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Keine Person darf durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten

entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder einer Vereinbarung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 1 trifft der Vorstand. Gleiches trifft für die Vertragsinhalte, Beginn und Ende usw. zu,
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Aufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen seiner Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter sowie ehrenamtlichen Funktionäre des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand des Vereins können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 679 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins in seiner vom Vorstand am 14. April 2010 erlassenen aktuellen Fassung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt. Bei diesbezüglichem Beschluss wird die Einwilligung des Finanzamtes abgewartet.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person werden, die den geltenden Richtlinien für die Tätigkeit der Turn- und Sportvereine im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern und im Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern entspricht. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
  
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- Der Austritt aus dem Verein kann nur 6 Wochen zum Quartalsende in schriftlicher Form erfolgen. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle zu senden.

- Der Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen:

- a.) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt;

- b.) Wenn ein Mitglied seine satzungsmäßigen Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt;

- c.) Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins gefährdet, wenn Tatsachen festgestellt werden, die das betreffende Mitglied als unehrenhaft erscheinen lassen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist beträgt drei Wochen ab Zustellung der Ausschlussklärung.

3. Zur Deckung der Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## §5

### Organe des Vereins

a.) Mitgliederversammlung

b.) Geschäftsführender Vorstand (der den Verein gemäß §26 BGB vertritt)

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportlicher Leiter
- Pressewart

c.) Erweiterter Vorstand

- geschäftsführender Vorstand
- Jugendwart
- DFB-Ehrenamtsbeauftragter/Besitzer Organisation
- Schiedsrichterobmann

- Beisitzer Sponsoren
- Beisitzer Ordnung/Sicherheit/ Disziplinkommission

Darüber hinaus kann der Vorstand per Beschluss weitere Beisitzer, auch ohne konkrete Aufgaben, zeitweilig oder dauerhaft in den erweiterten Vorstand berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes , darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister, vertreten.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln. Die Abstimmung über die Kandidaten für den erweiterten Vorstand kann im Block erfolgen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im letzten Quartal jeden Jahres unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen auf dem Gelände des Palmberg-Stadions.  
Folgende Tagesordnungspunkte müssen mindestens enthalten sein:
  - Geschäftsbericht des Vorstandes
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
  - Wahlen (bei Bedarf entsprechend Satzung)
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a.) es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
  - b.) Die Einberufung von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder dem Schatzmeister und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

### 3. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Beschluss über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins

Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung jederzeit beschlussfähig

Die Auflösung des Vereins kann allerdings nur mit einer Zweidrittel--Mehrheit beschlossen werden. Es müssen mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist eine erneut einzuberufende Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

Wahlen und Beschlussfassungen werden mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nach §32 Abs. 1 Satz 3 BGB durchgeführt. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

## **§ 7**

### **Kassenprüfung**

Zur Prüfung der Kasse werden von der Mitgliederversammlung mindestens drei Kassenprüfer gewählt. Die Abstimmung über die Kandidaten kann im Block erfolgen..

Sie haben mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres die Vereinskasse auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Beschlossen in der Neufassung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. September 2009 und ergänzt durch die Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2010, der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2013 und der Mitgliederversammlung am 10. Januar 2018.